

Satzung der Interessengemeinschaft Modellflugsport (IMS) Bad Neustadt/ Saale e.V.

Stand: 08.03.2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Modellflugsport (IMS) Bad Neustadt/ Saale e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Neustadt/ Saale.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter Nr. VR 161 seit dem 17.10.1975 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Neustadt/ Saale eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Modellflugbaus und des Modellflugsports und ergänzender Sportarten auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Zweck des Vereins wird u. a. durch die Errichtung und Unterhaltung eines Modellflugplatzes auf dem Altenberg und dem Betrieb des allgemeinen und wettbewerbsmäßigen Modellflugs verfolgt.
3. Förderung von Bildung und Erziehung in der Jugendhilfe. Jugendlichen sind die theoretischen und praktischen Grundlagen im Bau und in der Handhabung von Modellflugzeugen zu vermitteln.
4. Förderung des Modellflugsports und des Modellbaus sowie des technischen Wissens der Mitglieder. Bildung und Erziehung im Rahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen auf allen Gebieten des Modellflugsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung bedürfen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Probemitglieder und
 - c) fördernde Mitgliederan.
2. Gäste können eine Tages- oder Wochenmitgliedschaft (Mitgliedschaft auf Zeit) erwerben. Diese ist beim Flugleiter schriftlich zu beantragen.
3. Ordentliches Mitglied und Probemitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
4. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Übergabe der unterzeichneten Beitrittserklärung an den Verein und Anerkennung der Satzung. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit des Aufnahmeantrags der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Im Aufnahmeantrag ist die jeweilige Mitgliedschaft zu beantragen.
5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes in der dem Aufnahmeantrag folgenden ordentlichen Vorstandssitzung.
6. Die Probemitgliedschaft ist auf 3 Monate begrenzt. Sie kann nur einmal beantragt und nicht verlängert werden.
7. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austritterklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten (30.09.) zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Mit Ablauf der Kündigungsfrist endet die Mitgliedschaft.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Die Austrittserklärung beim Dachverband ist zusätzlich durch jedes Mitglied bis 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich abzugeben.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt schwerster oder dauerhafter Verstoß gegen die Satzung des Vereins, gegen die Flugplatzordnung oder erhebliche Schädigung des Vereinsansehens oder der Mitglieder des Vorstandes.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, einen Ausschlussantrag unter Benennung der Gründe an den Vorstand zu richten.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf der dem Antrag folgenden ordentlichen Hauptversammlung.

5. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung über den Antrag zu informieren.
6. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme oder auf persönliche Teilnahme an der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung.
7. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
8. Der Ausschluss wird vierzehn Tage nach Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam.
9. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes schriftlicher Widerspruch zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruchs an ein Vorstandsmitglied.
10. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Abs. 6 gilt hierbei entsprechend.
11. Der erneute Beschluss der Mitgliederversammlung ist sofort wirksam und nicht anfechtbar.

§ 7

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig wird.
2. Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zahlbar und wird zum 15. Februar eines jeden Geschäftsjahres fällig.
3. Ordentliche Mitglieder (Gäste), die eine Tages- oder Wochenmitgliedschaft erworben haben, entrichten eine einmalige Gebühr für den erworbenen Zeitraum im voraus bei dem jeweiligen Flugleiter.
4. Die Höhe der Gebühren und Beiträge sind in einer gesonderten Beitragssatzung festzuhalten.
5. Probemitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
6. Die Höhe der Aufnahmegebühren legt die Mitgliederversammlung fest.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) und der Platzbenutzungsgebühr legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
2. der Erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
3. die Rechnungsprüfer
4. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand (Vorstand) iSd § 26 BGB. Er besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Kassenwart und dem
 - d) Schriftführer

1. Der Erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht zusätzlich aus dem
 - a) Jugendwart,
 - b) Hüttenwart und dem
 - d) Platzwart.

- 3) Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand um Beisitzer erweitert werden.

- 4) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- 5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden aufgrund einer Einzelkandidatur von der Mitgliederversammlung in jeweils eigenen Abstimmungsverfahren gewählt, nachdem die vorgeschlagene Person der Mitgliederversammlung – mündlich oder bei Abwesenheit schriftlich – ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle der Wahl das entsprechende Vorstandsamt zu übernehmen.

- 6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet:
 - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Der Widerruf ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei fehlender Entlastung durch die Mitgliederversammlung
 - e) durch schriftliche Niederlegung, die jederzeit möglich ist

8. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den noch verbliebenen Vorstandmitgliedern wahrgenommen.

9. Die Neuwahlen für den Vorstand sind wiederum als Einzelkandidatur innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durchzuführen.

§ 10 Befugnisse des Vorstands

1. Befugnisse des Geschäftsführenden Vorstands sind:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - e) die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung

- f) Erstellen und Vorlage eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung
 - g) Einsatz von Vereinsstrafen gem. § 14 Abs. 2 Buchst. a und b dieser Satzung
2. Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes ergeben sich aus der übernommenen Funktion. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands haben ihren jeweiligen Bereich eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten. Wesentliche Entscheidungen in diesen Bereichen sind mit dem Geschäftsführenden Vorstands abzustimmen.
 3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können für einzelne Geschäfte oder wiederkehrende Aufgaben Mitglieder des erweiterten Vorstands zur Vertretung bevollmächtigen.
 4. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein tritt ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.
 5. Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Flugbetriebes und der Erhaltung der Anlagen können vom Vorstand bis zu einer Höhe der Jahreseinnahmen ohne vorherige Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
 6. Weiterreichende Beschlüsse erfordern die Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
 7. Der Gesamtvorstand hat eine Flugplatzordnung gemäß dem Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern zu erlassen (siehe § 17 der Satzung).

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - b) Satzungsänderungen.
 - c) Beaufsichtigung und Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - d) Erteilung von Weisungen an den Gesamtvorstand
 - e) Beschluss der Beitragsordnung
 - f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - g) Entscheidung über Vereinsausschluss und Widersprüche gegen Vereinsstrafen
 - h) Änderung des Vereinszwecks und Auflösung oder Liquidation des Vereins
 - i) Entscheidungen über die Mitgliedschaft in einem Verband

3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes binnen zwei Monaten
 - d) wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu berufen. Die Frist ist gewahrt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Tagesordnung muss immer einen Punkt „Allgemeine Anträge“ beinhalten.
5. Die Mitglieder haben jederzeit das recht, Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zu stellen. Anträge zur Tagesordnung bedürfen der schriftlichen Form und müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin bei der Vorstandschaft eingegangen sein. Betreffen Sachanträge die Beschlussfähigkeit des Vorstands, so ist über diesen Antrag in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu entscheiden. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Betreffen Sachanträge die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung, so sind derartige Sachanträge durch den Vorstand in die Mitgliederversammlung (Anträge der Mitglieder) aufzunehmen.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der erneuten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung nach Abs. 3 zu enthalten.
5. Stimmberechtigt sind ausschließlich alle ordentlichen Mitglieder.
6. Probemitglieder und Mitglieder mit einer Tages-/ Wochenmitgliedschaft sind nicht stimmberechtigt.
7. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 13
Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband oder den Ausschluss eines ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung, der Beitragssatzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Abstimmungen über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes erfolgen immer schriftlich und geheim.
6. Auf Antrag von mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder sind auch sonstige Abstimmungen schriftlich und geheim.
7. Bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses sind nur die gültigen JA- und Nein-Stimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.
8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
9. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 14
Vereinsstrafen

1. Die Bestrafung eines Mitglieds ist zulässig:
 - a) bei schwerstem oder dauerhaften Verstoß gegen die Satzung oder Flugplatzordnung,
 - b) bei erheblichem standeswidrigem Verhalten oder
 - b) bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) Tagesflugverbot
 - c) Zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen auf die Dauer von höchstens vier Wochen
 - d) Ausschluss aus dem Verein

3. Über die Vereinsstrafen nach Abs. 2 Buchst. a und b entscheidet der jeweils eingeteilte Flugleiter oder der Geschäftsführende Vorstand.
4. Über die Vereinsstrafen nach Abs. 2 Buchst. c entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
5. Über die Vereinsstrafen nach Abs. 2 Buchst. d entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung aller Kassen zu prüfen. Kassen und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Rechnungsprüfern vorzulegen.
3. Die Prüfung der Kassen erfolgt immer für einen Zeitraum von zwei Jahren vor der anstehenden Mitgliederversammlung in der eine Wahl des Gesamtvorstandes ansteht oder einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins oder Liquidation

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst oder liquidiert werden (§ 11 Abs. 2 Buchst. h).
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins (nach Begleichung der Verbindlichkeiten) an die Stadt Bad Neustadt a.d.S., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne dieser Satzung, zu verwenden hat.

§ 17 Modellflugplatzordnung

1. Die Gesamtvorstand hat eine Flugplatzordnung gemäß dem Bescheid der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern zu erlassen. Änderungen der Modellflugplatzordnung obliegt dem Gesamtvorstand und bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Änderungen sind allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
2. Gemäß LuftVO hat sich jedes Vereinsmitglied ausführlich in die Flugplatzordnung einzulesen und durch einen ausgebildeten Flugleiter einweisen zu lassen. Diese Einweisung ist im Flugbuch zu dokumentieren.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung und Beschlüsse

1. Die Satzung in der durch die Mitglieder zugestimmten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die Satzung vom 03.03. 2006 ist damit außer Kraft.
3. Sonstige Beschlüsse treten mit Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in Kraft, es sei denn, im Beschluss selbst sind etwas anderes bestimmt.

Udo Straub

1. Vorsitzender

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.2008 mit folgendem Ergebnis genehmigt:

- ◆ Anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 24
- ◆ Für die Satzung stimmten ... Mitglieder 24
- ◆ Gegen die Satzung stimmten ... Mitglieder 0
- ◆ Enthaltungen: Mitglieder 0

Salz, 08.03.2008

..... Beetz, Uwe
Protokollführer (Unterschrift, Name, Vorname)

.....Süssner, Wolfgang.
Beisitzer des Protokollführers (Unterschrift Name, Vorname)